

Az.: 4 A 72/15
1 K 858/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeld
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 23. April 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Dezember 2014 - 1 K 858/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers ist nicht begründet, weil der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht vorliegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 2 Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage abgewiesen, die darauf gerichtet war, bei der Berechnung eines Wohngeldanspruchs, Geldzahlungen der Mutter des Klägers und der Eltern seiner Lebensgefährtin nicht zu berücksichtigen. Der Kläger wendet dagegen ein, dass das Verwaltungsgericht fehlerhaft die Geldzahlungen nicht als Darlehen und die Aussagen der Zeugen als unglaubhaft gewertet habe und angenommen habe, dass kein Antrag nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG gestellt worden sei.
- 3 Soweit der Kläger sich gegen die vorgenommene Wertung, wonach die Zahlungen keine Darlehen gewesen seien wendet, ergeben sich daraus keine ernstlichen Zweifel, da der Kläger der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen möglichen Bewertung nur seine gegenteilige Bewertung entgegen setzt.
- 4 Werden Einwände gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) erhoben, kann der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1

VwGO nur vorliegen, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder wenn seine Beweiswürdigung fragwürdig erscheint. Es genügt nicht, dass auch eine andere Bewertung möglich gewesen wäre, wenn für die Unrichtigkeit nicht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht. Wären ernstliche Zweifel bereits bei einer nur möglichen anderen Bewertung der Beweisaufnahme begründet, würde dies dazu führen, dass die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme ergangen sind, regelmäßig zuzulassen wäre. Dies widerspräche dem Sinn und Zweck der angesprochenen Zulassungsbeschränkung (etwa: SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2011 - 4 A 164/10 -, juris).

5 Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die von dem Verwaltungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung, wonach die Zahlungen kein Darlehen gewesen seien, unrichtig ist, kann nicht angenommen werden. Das Gericht hat neben anderem darauf abgehoben, dass der Kläger die Zahlungen nicht von sich aus offen gelegt habe. Da seine zunächst angegebenen Einnahmen zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht ausgereicht hätten, sei es nicht ohne weiteres ersichtlich, warum er diese fehlende Plausibilität zunächst nicht durch Mitteilung dieser Zahlungen ausgeräumt habe. Erst nachdem er erneut von der Behörde auf die fehlende Plausibilität hingewiesen worden sei, habe er die Zahlungen seiner Mutter und der Eltern seiner Lebensgefährtin angegeben. Weiter hat das Gericht darauf abgehoben, dass es unglaubwürdig sei, wenn die Mutter und die Eltern einerseits darauf hingewiesen hätten, dass eine Rückzahlung vereinbart worden sei, andererseits aber keine Absprachen über die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in unterschiedlicher Höhe vorgenommenen Zahlungen erfolgt seien und auch keiner der Zeugen Vermerke über die Zahlungen habe vorlegen können. Zwar kann auch der Geschehensablauf, wie ihn der Kläger geschildert hat, nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Dass er die Zahlungen als Darlehen erhalten hat und die Rückzahlung ohne weitere Absprachen mit seiner Mutter und den Eltern vereinbart war, ist möglich. Dass dieser Geschehensablauf gegenüber dem von dem Verwaltungsgericht angenommenen Ablauf wahrscheinlicher wäre, kann allerdings nicht angenommen werden.

6 Ernstliche Zweifel ergeben sich auch nicht wegen des Vorbringens, das Gericht habe fehlerhaft „die Einreichung von Unterlagen nicht als Antrag auf nachträgliche Neube-

rechnung/-bewilligung von Wohngeld gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG“ gewertet, da der Antrag „letztlich auch konkludent“ gestellt werden könnte. Das Vorbringen entspricht bereits nicht dem Darlegungsgebot nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Weder enthält der Antrag nähere Ausführungen zu den Unterlagen und ihrer Einreichung, noch Erwägungen dazu, warum die Voraussetzungen für eine Neuberechnung gegeben sein sollten. Der Senat merkt lediglich ergänzend an, dass sich § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG auf eine Änderung der Einkommensverhältnisse bezieht und nicht den Fall betrifft, dass nach Auffassung eines Antragstellers die Behörde von einem nicht zutreffenden Einkommen ausgegangen ist. Maßgebend sind nach § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind. Werden diese Verhältnisse nicht zutreffend erfasst, liegt keine nachträgliche Änderung i. S. v. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG vor, sondern eine fehlerhafte Einschätzung der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum i. S. v. § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG.

- 7 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, §§ 47, 52 Abs. 3 GKG; der Senat orientiert sich dabei auch an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Janetz

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle